

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen	2

3. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrages	3
4. Bagatellgrenze für die gewerbliche Abfärbewirkung	3
5. Keine vGA durch Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile	4
6. Fahrten eines Selbstständigen zu seinem einzigen Auftraggeber	5
7. Selbstständige Tätigkeit bei Beschäftigung angestellter Ärzte?	5
8. Zahlung der Umsatzsteuer „kurz“ nach Jahresende	6

9. Steuerschuldnerschaft bei Metallen	6
10. Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen	7
11. Pflicht zur elektronischen Abgabe der USt-Voranmeldung	7

12. Umzugskosten – neue Pauschalen	8
13. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Probearbeitsverhältnis	9
14. Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	9

15. Steuerbegünstigte Handwerkerleistungen	10
16. Rückwirkende Aufhebung von Kindergeld	10
17. Keine Steuerbegünstigung für unfertiges Gebäude	11
18. Pflichtteilsanspruch als Nachlassverbindlichkeit	11
19. Haftung des Verkäufers von Software zur Kassenmanipulation	12

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im März:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Einkommen-/Kirchensteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.03.	13.03.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat März	27.03.

2. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2014 vom Finanzamt erstatten lassen. Dazu muss bis zum **31. März 2015** ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen:

- bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und
- bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen? Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiere (Nettomiete inkl. der sog. kalten Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Miete, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietspiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiere und der üblichen Jahresrohmiere. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst zu vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht hat. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Miete verlangen. Er braucht aber auch keine Miete verlangen, die sich am untersten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungsbemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt. Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich.

Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nur schwer zu bekommen. Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass u.U. keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten haben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie etwa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minderung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebserweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Hinweis:

Auch bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat.

Wir prüfen gerne, ob für Sie ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2014 in Betracht kommt und übernehmen das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum **31. März 2015** bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

3. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrages

Die Finanzverwaltung vertritt eine sehr restriktive Auffassung, wenn es um die nachträgliche Erhöhung eines Investitionsabzugsbetrages geht. Diese Haltung wird sie jetzt wohl aufgeben müssen.

Ein Photovoltaikanlagenbetreiber hatte im Jahr 2008 im Rahmen seiner Einnahme-Überschuss-Rechnung negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 110.000 € erklärt. Diese resultierten aus einem Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung eines Photovoltaik-Kraftwerks, das er im Rahmen eines neuen Gewerbebetriebs betreiben wollte. Die Anschaffungskosten schätzte er dabei auf 275.000 €. 2009 machte er einen weiteren Verlust aus dem geplanten Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage in Höhe von 90.000 € durch die entsprechende Aufstockung des 2008 angesetzten Investitionsabzugsbetrages geltend. Die Anschaffungskosten bezifferte er mittlerweile auf 620.000 €. Tatsächlich investierte er im Jahr 2010 in eine entsprechende Anlage für rund 650.000 €. Das Finanzamt lehnte die Aufstockung des Investitionsabzugsbetrages ab. Ein solcher könne nur in einem (einzigem!) Jahr geltend gemacht werden.

Das sah der BFH jetzt anders. Zwar ließen sich weder im Gesetzeswortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes eindeutige Anhaltspunkte für oder gegen eine Aufstockung finden. Sowohl die historische Entwicklung des Gesetzes als auch der Gesetzeszweck sprächen aber für die Zulässigkeit späterer Aufstockungen eines für dasselbe Wirtschaftsgut bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrages. Zum einen habe der Gesetzgeber nur bestimmte Änderungen durch die Neufassung der entsprechenden Vorschrift im Einkommensteuergesetz im Rahmen der Unternehmensteuerreform ab 2008 vornehmen wollen. Zum anderen sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert werden, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt sowie die Investitions- und Innovationskraft gestärkt werden. Dieser Gesetzeszweck werde durch die Zulassung späterer Aufstockungen eines bereits in einem Vorjahr in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrages nicht unterlaufen, sondern, im Gegenteil, gerade verwirklicht.

Hinweis:

Ein für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in einem Vorjahr gebildeter Investitionsabzugsbetrag kann also in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. November 2014, X R 4/13, www.bundesfinanzhof.de

4. Bagatellgrenze für die gewerbliche Abfärbewirkung

Der BFH hat in gleich drei Urteilen eine neue Bagatellgrenze definiert, bis zu der die sogenannte Abfärbewirkung nicht greift.

Das Einkommensteuergesetz sieht nämlich eine Regelung vor, nach der die Einkünfte einer Personengesellschaft, die dem Grunde nach Einkünfte aus Vermögensverwaltung oder aus selbstständiger Arbeit erzielt, vollständig in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden, wenn die Personengesellschaft daneben gewerbliche Einkünfte erzielt - wenn auch nur im geringem Umfang.

Im ersten Streitfall waren die Gesellschafter einer GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig. Dabei wurden auch angestellte Rechtsanwälte eingesetzt, die zwischen 2 % und 3 % des Gesamtumsatzes der GbR erwirtschafteten. Das Finanzamt sah hierin mangels Eigenverantwortlichkeit der Gesellschafter gewerbliche Einkünfte, die aufgrund der Abfärberegulung dazu führen sollten, dass sämtliche Einkünfte der GbR als gewerblich zu beurteilen waren. Im zweiten Fall handelte es sich um eine freiberufliche Karnevalsgesangsgruppe, die auch CDs, T-Shirts, Aufkleber und Kalender verkaufte (Umsatzanteil daraus rund 2,26 %). Im dritten Fall handelte es sich um eine freiberufliche Werbeagentur in der Rechtsform einer GbR, die außerdem Druckaufträge vermittelte. Diese machten zwischen 4,27 % und 4,91 % ihres Umsatzes aus.

Das Finanzamt beurteilte sämtliche Einkünfte als gewerblich und setzte Gewerbesteuer fest. Der BFH teilte zwar die Auffassung des Finanzamtes, dass die neben den eigentlichen freiberuflichen Tätigkeiten erzielten Umsätze als gewerblich zu beurteilen waren. In den beiden ersten Fällen lehnte er jedoch die „Abfärbung“ dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der GbR als unverhältnismäßig ab. Im dritten Fall griff jedoch die Abfärbung.

Grundsätzlich habe das Bundesverfassungsgericht die Abfärberegelung als verfassungsgemäß beurteilt. Allerdings führe eine gewerbliche Tätigkeit dann nicht zu einer Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit von äußerst geringem Umfang handle. In den neu ergangenen Urteilen definiert der BFH nun, wann von einem „äußerst geringen Umfang“ auszugehen ist. Ein solcher ist gegeben, wenn die gewerblichen Umsätze 3 % der Gesamtnettoumsätze der GbR und den Betrag von 24.500 € nicht übersteigen.

Hinweis:

Es ist sehr erfreulich, dass der BFH hier die Bagatellgrenze klar definiert und es nicht, wie in der Vergangenheit, bei Einzelfallentscheidungen belässt. Somit sorgt er für Rechtsicherheit und vermeidet unnötigen Streit mit der Finanzverwaltung. Die Verwaltung sah bisher aufgrund der bestehenden BFH-Rechtsprechung lediglich dann von einer Umqualifizierung der Einkünfte ab, wenn die originäre gewerbliche Tätigkeit nicht mehr als 1,25 % der Gesamtumsätze einer Personengesellschaft ausmachte. Somit stellt die vom BFH aufgestellte Grenze für die Praxis eine deutliche Erleichterung da.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. August 2014, VIII R 6/12, VIII R 16/11, VIII R 41/11, www.bundesfinanzhof.de

5. Keine vGA durch Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile

Der BFH hat entschieden, dass die Weiterleitung von erstatteten Arbeitgeberbeiträgen zur Rentenversicherung an einen dem beherrschenden Gesellschafter einer GmbH nahestehenden Arbeitnehmer, auch bei einer fehlenden Vereinbarung, nicht zwangsläufig zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen muss.

Die Ehefrau des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH war als Arbeitnehmerin bei der GmbH angestellt. Die GmbH stufte die Tätigkeit zunächst als rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ein und führte die Rentenversicherungsbeiträge an den Sozialversicherungsträger ab. Später stellte sich jedoch heraus, dass keine Rentenversicherungspflicht gegeben war. Die zu Unrecht gezahlten Beiträge wurden an die GmbH zurückerstattet und in voller Höhe an die angestellte Ehefrau weitergeleitet.

Bei einer Betriebsprüfung sah das Finanzamt hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung. Nach Ansicht des Betriebsprüfers handelte es sich um eine freigiebige Zuwendung der GmbH an eine nahe Angehörige des Gesellschafters in Höhe der weitergeleiteten Arbeitgeberanteile, die dem Gesellschafter zuzurechnen sei. Erstattungs berechtigt für die Arbeitgeberbeiträge sei die GmbH. Der Arbeitsvertrag habe keine Regelungen zur Zukunftssicherung, zu Pensionszusagen oder zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge vorgesehen.

Im Revisionsverfahren bestätigte nun der BFH das Urteil des Finanzgerichtes, das in der Weiterleitung der Arbeitgeberbeiträge an die angestellte Ehefrau keine verdeckte Gewinnausschüttung sah.

Hinsichtlich der Frage, ob hier eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliege, sei auf die fremdübliche und tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses abzustellen. Vergütungen aus einem Arbeitsvertrag mit nahen Angehörigen seien betrieblich und nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, wenn das Gehalt angemessen sei und dem entspreche, was ein Fremder unter vergleichbaren Umständen als Gegenleistung erhalten würde.

Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis sei hier nicht gegeben, da das Finanzgericht festgestellt habe, dass der Bruttolohn auch unter Hinzurechnung der erstatteten Arbeitgeberbeiträge als angemessen im Verhältnis zu der von der Ehefrau erbrachten Arbeit zu würdigen sei. An diese Feststellung des Finanzgerichtes sei der BFH gebunden.

Hinweis:

Der BFH störte sich auch nicht daran, dass es im Arbeitsvertrag an einer entsprechenden Regelung darüber fehlte, dass die GmbH sich an der Altersvorsorge der angestellten Ehefrau beteiligte. Wäre die fehlende Rentenversicherungspflicht von Beginn an bekannt gewesen, wäre auch von vornherein ein höherer Bruttolohn vereinbart worden, so der BFH. Daher sei hier eine im Vorhinein getroffene klare und eindeutige Vereinbarung entbehrlich.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. Oktober 2014, VIII R 21/12, LEXinform Nr. 0929079

6. Fahrten eines Selbstständigen zu seinem einzigen Auftraggeber

Ein Einzelunternehmer hatte im Jahr 2008 lediglich einen einzigen Auftraggeber, für den er die Finanzbuchhaltung, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie das EDV-System betreute. Er suchte dessen Betrieb an vier bis fünf Tagen wöchentlich auf. Weitere betriebliche Tätigkeiten führte er in Räumen durch, die im Obergeschoss des von ihm und seiner Lebensgefährtin bewohnten Einfamilienhauses lagen. Für die Fahrten zu seinem Auftraggeber begehrte er den Abzug von Betriebsausgaben nach Reisekostengrundsätzen, also Hin- und Rückfahrt mit jeweils 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Das Finanzamt gestand ihm aber nur die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer zu.

Der BFH bestätigte die Ansicht der Finanzverwaltung. Verfüge ein Unternehmer nicht über eine eigene Betriebsstätte, so könne eine Betriebsstätte an dem Ort angenommen werden, an dem er die geschuldete Leistung zu erbringen habe, in der Regel also der Betrieb des Auftraggebers. Folglich handele es sich dann um Fahrten zur Betriebsstätte, für die nur die Entfernungspauschale geltend gemacht werden könne.

Allerdings wies er das Verfahren an das Finanzgericht Düsseldorf zurück. Dies muss jetzt noch einmal prüfen, ob der Steuerpflichtige nicht auch im Obergeschoss des Einfamilienhauses eine Betriebsstätte unterhalten hat. Dann lägen Fahrten zwischen zwei Betriebsstätten vor, für die wiederum der Ansatz der tatsächlich gefahrenen Kilometer erfolgen kann. Aufgrund der engen räumlichen Verbindung könnte es sich jedoch eher um ein häusliches Arbeitszimmer handeln.

Die Rechtsprechung der verschiedenen Senate des BFH zu dieser Frage ist nicht ganz einheitlich. Überwiegend wurde jedoch entschieden, dass Betriebsstätte auch der Betrieb des Auftraggebers sein kann. Der BFH sieht in dem aktuellen Urteil in Anbetracht des ab 2014 geltenden neuen Reisekostenrechtes auch keine Veranlassung, von dem bisherigen Betriebsstättenbegriff abzuweichen, auch wenn es insoweit zu einer Ungleichbehandlung mit Arbeitnehmern kommt.

In ihrem Schreiben zur Anwendung des neuen Reisekostenrechtes für Unternehmer hält die Finanzverwaltung auch für die Zeit ab 2014 weiterhin ausdrücklich an der bisherigen Auslegung des Betriebsstättenbegriffs fest. Unter Betriebsstätte ist danach die von der Wohnung getrennte dauerhafte Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen zu verstehen, d.h. eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die steuerrechtlich relevante Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird. Eine eigene Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Sollte in vergleichbaren Fällen Einspruch eingelegt worden sein, kann dennoch daran festgehalten werden, denn es sind noch weitere Verfahren vor dem BFH anhängig. Wir beraten Sie gerne. Problematisiert wurde im Streitfall im Übrigen nicht die Frage der Scheinselbständigkeit.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, X R 13/13, LEXinform Nr. 0929591

7. Selbstständige Tätigkeit bei Beschäftigung angestellter Ärzte?

In einem Verfahren vor dem BFH ging es darum, ob die Erbringung ärztlicher Leistungen durch angestellte Ärzte noch als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit eines selbstständigen Arztes anzusehen ist.

In dem behandelten Fall wurde eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie in der Rechtsform einer GbR betrieben. Diese übte ihre berufliche Tätigkeit ohne Praxisräume als mobilen Anästhesiebetrieb in den Praxen anderer Ärzte aus, die Operationen unter Narkose durchführten. Die Gesellschafter der GbR legten wöchentlich im Voraus fest, welcher Arzt bei welchem Operateur nach den von ihnen entwickelten Behandlungsmethoden tätig werden sollte. Jeweils einer der Gesellschafter führte die Voruntersuchung durch und schlug eine Behandlungsmethode vor. Die eigentliche Anästhesie führte sodann ein anderer Arzt aus. Die GbR beschäftigte eine angestellte Ärztin, die solche Anästhesien nach den Voruntersuchungen der Gesellschafter in einfach gelagerten Fällen vornahm. Das Finanzamt ging in seiner Einschätzung davon aus, dass die Ärzte der GbR zwar leitend tätig waren, aber we-

gen der Beschäftigung der angestellten Ärztin nicht mehr eigenverantwortlich und die GbR deshalb gewerblich tätig war.

Wie der BFH in ständiger Rechtsprechung, insbesondere zu Heilberufen oder heilberufsähnlichen Berufstätigkeiten, entschieden hat, ist die Mithilfe qualifizierten Personals für die Freiberuflichkeit des Berufsträgers unschädlich, wenn er bei der Erledigung der einzelnen Aufträge aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist.

Diesen Grundsatz bestätigte er jetzt noch einmal. Der Arzt schulde eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung am Patienten und müsse deshalb einen wesentlichen Teil der Dienstleistung selbst übernehmen. Dafür reiche es aber aus, dass er aufgrund seiner Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit des angestellten Fachpersonals - patientenbezogen - Einfluss nehme.

Hinweis:

Selbstständige Ärzte üben ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von ihren angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sie - patientenbezogen - aufgrund ihrer Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals Einfluss nehmen, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ trägt.

Führt ein selbstständiger Arzt die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält er sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leitung durch angestellte Ärzte regelmäßig als Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit anzusehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Juli 2014, VIII R 41/12, DStR 2015 S. 30

8. Zahlung der Umsatzsteuer „kurz“ nach Jahresende

In einem beim BFH anhängigen Verfahren war strittig, ob die Umsatzsteuervorauszahlung für das IV. Quartal 2009, die fristgerecht am 11. Januar 2010 (einem Montag) geleistet wurde, als Betriebsausgabe im Rahmen der Gewinnermittlung für das Kalenderjahr 2009 abzugsfähig war.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die „kurze Zeit“ vor Beginn oder nach der Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, als in diesem Kalenderjahr zu- bzw. abgeflossen. Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von 10 Tagen.

Der Steuerpflichtige argumentierte, dass bei der Begrenzung der Formulierung „kurze Zeit“ auf einen Zeitraum von 10 Tagen zu berücksichtigen ist, dass der 10. Januar 2010 auf einen Sonntag fiel und deshalb für die Fristberechnung der darauffolgende Werktag maßgeblich war.

Der BFH hat in Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung erneut festgestellt, dass eine Erweiterung der Höchstgrenze von 10 Tagen nicht in Betracht kommt. Bei der Regelung im Einkommensteuergesetz handele es sich nicht um eine Frist, wie sie beispielsweise in der Abgabenordnung oder dem Umsatzsteuerrecht geregelt sei, sondern um eine gesetzlich normierte Zu- und Abflussfiktion. Eine Verlängerung des Zeitraums „kurze Zeit“ komme daher nicht in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2014, VIII R 34/12, www.bundesfinanzhof.de

9. Steuerschuldnerschaft bei Metallen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 an wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer auf die Lieferung von edlen und unedlen Metallen ausgedehnt, d.h. der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer einbehalten und abführen. Massive Kritik aus der Wirtschaft zur Nichtanwendbarkeit der Regelung in bestimmten Fällen hat dazu geführt, dass der Gesetzgeber seine Vorgaben noch einmal nachgebessert und entschärft hat. Diese Nachbesserung greift aber erst ab dem 1. Januar 2015. Dabei wurde der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft wieder eingeschränkt. So sind Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Er-

zeugnisse und Profile aus unedlen Metallen nicht mehr betroffen. Außerdem wurde eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt.

Aufgrund dieses schnellen Wechsels bei der Rechtsanwendung hat die Finanzverwaltung nun eine Nichtbeanstandungsregelung erlassen, um insbesondere auch Umstellungsschwierigkeiten zu vermeiden.

- Bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des **leistenden Unternehmers** ausgegangen sind, sofern der Umsatz von diesem korrekt versteuert wird.
- Bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich die Steuerschuldnerschaft des **Leistungsempfängers** angewendet haben, obwohl nach der letzten Neuregelung wieder der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre.

Hinweis:

Beide Nichtbeanstandungsregelungen gelten auch für Anzahlungen.

Kurzfristige Änderungen von Steuergesetzen ohne Anhörung der entsprechenden Fachverbände führen gerade bei der Umsatzsteuer mittlerweile zu unübersichtlichen Anwendungsregelungen. Diese Erfahrung durften Steuerpflichtige im letzten Jahr gleich mehrfach machen, z.B. bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Bauleistungen oder auch von Transporthilfsmitteln. Bei Fragen sprechen Sie uns bitte zeitnah an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 22. Januar 2015, IV D 3 S 7279/14/10002 - 02, LEXinform Nr. 5235428

10. Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen

Der BFH hat im Jahr 2009 entschieden, dass es sich bei der Verpflegung von Hotelgästen um eine Nebenleistung zur Übernachtung handelt. Dieses Urteil wurde jedoch von der Finanzverwaltung nicht angewendet und mit einem sogenannten Nichtanwendungsschreiben belegt.

Diesen Nichtanwendungserlass hat die Finanzverwaltung jetzt aufgehoben. Doch wer meint, jetzt könnte z.B. das Frühstück ebenso wie die Übernachtung mit 7 % versteuert werden, irrt.

Zwar bleibt es bei der gesetzlich geregelten Steuerermäßigung für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen. Diese Steuerermäßigung gilt jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt und diese mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Dies ergebe sich aus dem sogenannten Aufteilungsgebot, so das Bundesfinanzministerium jetzt. Dieses Gebot verdränge den Grundsatz, dass die (unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teile. Dabei stützt sich die Finanzverwaltung auf ein entsprechendes weiteres Urteil aus dem Jahr 2013.

Hinweis:

Danach unterliegen nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Verpflegungsleistungen gehören nicht dazu. Sie sind dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen. Das gilt auch dann, wenn die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zu einem Pauschalpreis angeboten werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2014, IV D 2 S 7100/08/10011, BStBl. 2014 I S. 1620

11. Pflicht zur elektronischen Abgabe der USt-Voranmeldung

Ein Unternehmer hat nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Über-

mittlung verzichten. Davon ist auszugehen, wenn die elektronische Abgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, z.B. wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen liegt jedoch nach Ansicht des Finanzgerichtes Bremen im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dient verfassungsrechtlich legitimen Zielen und verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Sicherheitsbedenken eines IT-Unternehmens reichten den Richtern jedenfalls nicht aus, den Steuerpflichtigen von der elektronischen Abgabe zu befreien. Nach der bisherigen Rechtsprechung sei die Übermittlung der Daten im ELSTER-Verfahren nicht manipulationsanfälliger als im papiergebundenen System. Die in jüngster Vergangenheit öffentlich bekannt gewordene Sicherheitslücke beim Verschlüsselungsverfahren SSL gebe keinen Anlass dazu, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Quelle: FG Bremen, Urteil vom 26. Juni 2014, 2 K 12/14 (2), NZB eingelegt (Az. des BFH: XI B 79/14), EFG 2014 S. 1732

12. Umzugskosten – neue Pauschalen

Berufsbedingte Umzugskosten können als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden, vorausgesetzt der Umzug ist beruflich veranlasst. Als „beruflich veranlasste“ Umzugsgründe gelten beispielsweise der Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Antritt einer neuen Arbeitsstelle. Aber auch der Umzug in die Nähe der Arbeitsstelle gilt als beruflich veranlasst, wenn dadurch eine Fahrtzeitverkürzung von einer Stunde täglich erreicht wird.

Abzugsfähig sind die folgenden Kosten:

- **Reisekosten:** Fahrtkosten am Umzugstag sind mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer zzgl. Verpflegungsmehraufwand absetzbar. Fahrtkosten für die Wohnungssuche oder für Besichtigungen können nur für zwei Reisen in Höhe der billigsten Fahrkarte eines öffentlichen Beförderungsmittels geltend gemacht werden.
- **Kosten der Wohnungssuche:** Abziehbar sind Kosten für Wohnungssuche, Inserate, Telefon und Makler. Soll ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung erworben werden, können diese Kosten nicht geltend gemacht werden, denn sie zählen zu den Anschaffungskosten der Wohnung.
- **Transportkosten:** Absetzbar sind die Kosten eines Umzugsunternehmens oder die Kosten eines Leihwagens. Wird der eigene Pkw genutzt, sind wiederum die Fahrtkosten mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abzugsfähig. Die Fahrtkosten können auch angesetzt werden, wenn die bisherige Wohnung angefahren werden muss, etwa zu Renovierungszwecken.
- **Mietenschädigung:** Oftmals müssen Steuerpflichtige doppelt Miete zahlen - für die alte Wohnung, weil dort Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, und für die neue Wohnung, weil sonst eine Anmietung nicht zustande gekommen wäre. In solchen Fällen kann bis zum Einzugstag in die neue Wohnung die Miete für diese Wohnung und ab dem Auszugstag die Miete für die bisherige Wohnung abgesetzt werden.
- **Kosten für zusätzlichen Unterricht für Kinder:** Dafür gibt es einen Höchstbetrag für Umzüge ab dem 1. März 2014 in Höhe von 1.802 € je Kind. Bei Umzügen ab dem 1. März 2015 sind es maximal 1.841 €.
- Schließlich gibt es für **sonstige Umzugsauslagen** einen Pauschbetrag, der neben den o.g. Kosten geltend gemacht werden kann. Dieser wurde aktuell angepasst und beträgt für Umzüge ab dem 1. März 2014 1.429 € für Verheiratete und 715 € Ledige (ab 1. März 2015: 1.460 € bei Verheirateten bzw. 730 € bei Ledigen). Der Betrag erhöht sich für jede weitere Person, z.B. Kinder, um 315 € (ab 1. März 2015: 322 €).

Hinweis:

Das Finanzamt verlangt den Nachweis der entstandenen Umzugskosten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2014, IV C 5 S 2353/08/10007, BStBl. 2014 I S. 1342

13. Regelmäßige Arbeitsstätte bei Probearbeitsverhältnis

Bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der beruflich veranlassten Fahrten kommt es nur auf die Dauerhaftigkeit der Zuordnung zu einer ortsfesten, betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers an. Die tatsächliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere dessen zeitliche Befristung, bleibt unberücksichtigt. Dies ergibt sich aus einem neuen BFH-Urteil.

Ein steuerpflichtiger Arbeitnehmer war am Betriebssitz seines Arbeitgebers nichtselbstständig tätig. Das Arbeitsverhältnis war auf ein Jahr befristet und wurde nach Ablauf der Befristung nicht fortgesetzt. Die Probezeit betrug 6 Monate.

Der Arbeitnehmer war davon ausgegangen, dass bei einem Probearbeitsverhältnis, das zudem auf ein Jahr befristet ist, stets eine Auswärtstätigkeit vorliegt, da eine dauerhafte Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nicht gegeben ist. Insofern hatte er in seiner Steuererklärung die ihm entstandenen Wegekosten nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten zum Abzug gebracht.

Grundsätzlich stellt eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d.h. dauerhaft aufsucht, eine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Wie der BFH jetzt feststellt, steht der Dauerhaftigkeit der Zuordnung zum Betriebssitz des Arbeitgebers nicht entgegen, dass das Arbeitsverhältnis auf ein Jahr befristet und mit einer Probezeit belegt ist. Die beruflich veranlassten Fahrtkosten sind daher nur im Rahmen der Entfernungspauschale als Werbungskosten anzusetzen. Die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwand komme nicht in Betracht.

Hinweis:

Der in einer dauerhaften, ortsfesten betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers beschäftigte Arbeitnehmer ist nicht deshalb auswärts tätig, weil er eine Probezeit vereinbart hat, unbedingt versetzungsbereit oder befristet beschäftigt ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. November 2014, VI R 21/14, LEXinform Nr. 0934649

14. Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Das Einkommensteuergesetz erfasst den Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, auch wenn diese Anteile im Privatvermögen gehalten werden. Bei einer Beteiligung von weniger als 1 % werden diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst, bei einer Beteiligung von mindestens 1 % oder mehr als Einkünfte aus Gewerbebetrieb („wesentliche Beteiligung“).

Bei der Übertragung von solchen „wesentlichen“ Beteiligungen zwischen nahen Angehörigen spricht eine nur in Ausnahmefällen zu widerlegende Vermutung dafür, dass ein (teilweise) unentgeltliches Geschäft vorliegt. Um diese Vermutung zu widerlegen, muss der vereinbarte Kaufpreis den tatsächlichen Unternehmenswert widerspiegeln. Nur wie ermittelt man diesen?

Das Stuttgarter Verfahren spiegelt seit 1993 wegen der gesetzlichen Anordnung der Übernahme der Steuerbilanzwerte den gemeinen Wert der Anteile regelmäßig nicht mehr wieder. Es führt nach Auffassung der Finanzverwaltung zu zu niedrigen Werten. Daher kam bereits bisher das Stuttgarter Verfahren für ertragsteuerliche Zwecke nicht zur Anwendung.

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz wurde die Unternehmensbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer grundlegend neu geregelt. An die Stelle der Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren tritt nun das vereinfachte Ertragswertverfahren.

Diese Bewertung zieht die Finanzverwaltung auch für die Einkommensteuer heran. Dem Substanzwert komme dabei die Funktion einer Bewertungsuntergrenze zu. Ob als Substanzwert der Liquidations- oder der Fortführungswert des Unternehmens maßgeblich ist, sei bislang nicht höchstrichterlich entschieden worden.

Hinweis:

Beruft sich der Steuerpflichtige darauf, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, trägt er die Beweislast für einen davon abweichenden Wert.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 15. Oktober 2014, S 2244 A 40 St 215, LEXinform Nr. 5235268

15. Steuerbegünstigte Handwerkerleistungen

Ein Steuerpflichtiger hat erfolgreich vor dem Finanzgericht Köln auf Anerkennung der Aufwendungen für eine im Jahr 2010 durchgeführte Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen in seinem privat genutzten Wohnhaus als steuerbegünstigte Handwerkerleistung geklagt.

Das Finanzamt hatte die Maßnahme bei der Steuerermittlung nicht berücksichtigt. Es begründete sein Vorgehen damit, dass die Dichtheitsprüfung ähnlich wie eine Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei. Aufwendungen, bei denen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund stehe, seien keine steuerbegünstigten Handwerkerleistungen.

Im Revisionsverfahren hat der BFH das Urteil des Finanzgerichtes Köln nun bestätigt. Handwerkerleistungen seien einfache wie qualifizierte handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern oder Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben würden. Die Dichtheitsprüfung der Abwasseranlage diene der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage und sei damit als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen. Die Erhebung eines u.U. noch mangelfreien Istzustandes sei ebenso eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Eine Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit gehöre zum Wesen der Instandhaltung.

Dies gelte auch dann, wenn der Handwerker über den ordnungsgemäßen Istzustand eine Bescheinigung „für amtliche Zwecke“ erstelle. Denn durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung verliere eine handwerkliche Leistung nicht ihren Instandhaltungscharakter.

Hinweis:

Die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme ist allein aus dem Tatbestandsmerkmal „im Haushalt“ des Steuerpflichtigen zu bestimmen. Zu den begünstigten Maßnahmen gehören auch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf dem Grundstück.

Unter dieser Prämisse dürften dann auch Schornsteinfegerrechnungen wieder in vollem Umfang berücksichtigt werden - entgegen der neuen Auffassung der Finanzverwaltung.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. November 2014, VI R 1/13, www.bundesfinanzhof.de

16. Rückwirkende Aufhebung von Kindergeld

Der BFH hatte sich mit der Rückforderung von Kindergeld auseinanderzusetzen. Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.

Diese gesetzliche Regelung führte nun zur rückwirkenden Aufhebung des Kindergeldes. Ein im Jahr 1983 geborenes Kind begann im September 2007 eine Ausbildung zum Maler und Lackierer, die bis zum August 2010 andauern sollte. Auf entsprechende Anträge setzte die Familienkasse für die Zeit ab September 2007 Kindergeld fest und zahlte dieses bis zum Juni 2010 direkt an das Kind aus, obwohl das Kind bereits im Juni 2008 sein 25. Lebensjahr vollendete. Das Kindergeld hätte dementsprechend nur bis einschließlich Juni 2008 festgesetzt werden dürfen. Erst im Juni 2010 bemerkte die Familienkasse den Fauxpas und hob die Kindergeldfestsetzung rückwirkend ab Juli 2008 auf.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte zunächst Erfolg. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung habe nicht rückwirkend erfolgen dürfen. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres sei keine Änderung der Verhältnisse eingetreten. Das Geburtsdatum des Kindes sei bekannt gewesen.

Dies sah der BFH jedoch anders und kassierte das erstinstanzliche Urteil. Die Regelung betreffe den Fall, dass eine ursprünglich rechtmäßige Festsetzung durch Änderung der für den Bestand des Kindergeldanspruchs maßgeblichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten oder des Kindes nachträglich unrichtig werde. Das Überschreiten der Altersgrenze stelle eine solche Änderung der Verhältnisse dar. Es treffe zwar zu, dass aufgrund des Geburtsdatums des Kindes das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze (hier: der Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres) von vornherein feststehe und der Behörde bei Erlass der ursprünglichen Bescheide bekannt gewesen sei. Dies ändere aber nichts daran, dass mit dem späteren tatsächlichen Eintritt dieses Ereignisses eine Änderung der für den Kindergeldanspruch maßgeblichen Verhältnisse vorliege.

Hinweis:

In seiner Schlussbemerkung stellt der BFH zudem klar, dass aus dem Verhalten der Familienkasse keine (konkludente) Zusage zu entnehmen ist, dass das Kind mit einer Rückforderung des Kindergeldes nicht zu rechnen braucht. Bei der Bewilligungsverfügung, mit der die Zahlung bis einschließlich Juni 2010 befristet wurde, handele es sich um ein Verwaltungsinternum ohne Außenwirkung.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Dezember 2014, XI R 15/12, LEXinform Nr. 0934503

17. Keine Steuerbegünstigung für unfertiges Gebäude

Das Erbschaftsteuergesetz begünstigt die Übertragung von Grundstücken, die zu Wohnzwecken vermietet sind, indem sie nur mit 90 % ihres Werts angesetzt werden müssen. Voraussetzung ist, dass diese Grundstücke im Inland, der EU oder der EWR liegen und nicht zum begünstigten Betriebsvermögen bzw. landwirtschaftlichem Vermögen gehören. Um diese Steuerbegünstigung ging es jetzt in einem Fall vor dem BFH.

Ein Steuerpflichtiger erbt die Miteigentumsanteile an zwei Grundstücken, die er zusammen mit der Erblasserin im Mai 2011 erworben hatte. Nach dem Abbruch der dort befindlichen Gebäude ließen sie auf den Grundstücken zwei neue Einfamilienhäuser errichten, die vermietet werden sollten. Die Gebäude waren zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin noch im Rohbauzustand und nicht bezugsfertig. Nach der Fertigstellung im Februar 2013 wurden sie dann tatsächlich vermietet.

Der Steuerpflichtige beantragte den 10 %igen Wertabschlag. Dieser wurde ihm verwehrt, weil die Grundstücke beim Tod der Erblasserin noch nicht bebaut und vermietet gewesen waren.

Diese Auslegung des Gesetzes bestätigte nun der BFH. Den Wertabschlag gebe es nur für bebaute Grundstücke. Das seien solche, auf denen sich benutzbare Gebäude befänden. Werde auf einem Grundstück ein Gebäude neu errichtet, liege ein bebautes Grundstück nur vor, wenn das Gebäude benutzbar sei. Die Benutzbarkeit eines Gebäudes beginne im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Ein Gebäude sei dann als bezugsfertig anzusehen, wenn den künftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden könne, es zu benutzen.

Für die Beurteilung der Nutzbarkeit komme es auf den Tag der Steuerentstehung an, hier also auf den Todestag der Erblasserin. War das Gebäude beim Tode der Erblasserin noch nicht bezugsfertig, scheidet eine Steuerbegünstigung aus.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Dezember 2014, II R 30/14, www.bundesfinanzhof.de

18. Pflichtteilsanspruch als Nachlassverbindlichkeit

Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg wurde darum gestritten, ob bzw. in welcher Höhe ein Pflichtteilsanspruch bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer berücksichtigt werden kann.

Der Erblasser war verstorben und hatte seine Lebensgefährtin zu seiner Alleinerbin bestimmt. Seine leibliche Tochter aus erster Ehe hatte er in seinem Testament nicht berücksichtigt.

Das Finanzamt setzte zunächst Erbschaftsteuer gegen die Lebensgefährtin fest. Dabei wurde auch der Pflichtteilsanspruch der leiblichen Tochter berücksichtigt. Einige Zeit später stellte die Steuerfahndungsstelle erhebliches Kapitalvermögen in Liechtenstein fest, das bisher noch nicht in der Erbschaftsteuererklärung berücksichtigt worden war. Es erging ein geänderter Bescheid mit deutlich höheren Steuerzahlungen. Die Lebensgefährtin beantragte, die aus dem Kapitalvermögen resultieren-

den erhöhten Pflichtteilsansprüche ebenfalls als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Auch wenn sich rein rechnerisch als Pflichtteil eine Zahlung in Höhe von rund 350.000 € ergab, einigten sich die Lebensgefährtin und die Tochter wegen fehlender Mittel auf eine tatsächliche Zahlung von rund 95.000 €. Und nur diese Zahlung berücksichtigte das Finanzamt schließlich als Nachlassverbindlichkeit.

Zu Recht, wie nun das Finanzgericht Baden-Württemberg feststellte. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehörten zwar u.a. Verbindlichkeiten aus geltend gemachten Pflichtteilen, allerdings komme dem bloßen Entstehen des Anspruchs auf einen Pflichtteil mit dem Erbfall erbschaftsteuerrechtlich noch keine Bedeutung zu. Es komme auf die „Geltendmachung“ an. Diese bestehe in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben. Der Berechtigte müsse seinen Entschluss, die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen, in geeigneter Weise bekunden.

Dabei sei im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Erbin die Tochter wissentlich über die tatsächliche Höhe und den Umfang der Erbmasse getäuscht habe, so dass sie insoweit gar nicht ihren Pflichtteil geltend machen können. Außerdem sei nicht zu erkennen, dass sie nach Kenntnis vom Liechtensteiner Bankdepot ihres Vaters ernstlich und unmissverständlich ihren Anspruch auf Ergänzung des bisher zur Verfügung gestellten Pflichtteils geltend gemacht habe. Man habe zunächst von Seiten der Tochter lediglich weitere Informationen angefordert. In der tatsächlichen Zahlung von 95.000 € sah das Gericht schließlich eine Abfindungszahlung für die Nichtgeltendmachung des Pflichtteils.

Hinweis:

Bei einem Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteils gegen Abfindungsleistung kann der Erbe von seinem Erwerb nur den tatsächlich geleisteten Abfindungsbetrag als Nachlassverbindlichkeit abziehen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 1. Oktober 2014, 7 K 1520/11, NWB DokNr. WAAAE 82237

19. Haftung des Verkäufers von Software zur Kassenmanipulation

Der Verkauf von Software, die die Möglichkeit zur Manipulation eines Kassensystems bietet, stellt nach der Auffassung des FG Rheinland-Pfalz eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung dar. Für die vom Käufer der Software hinterzogenen Steuerbeträge kann der Softwareverkäufer zur Haftung herangezogen werden.

Im verhandelten Fall erwarb der Betreiber eines Eiscafés von einer GmbH, die Kassensysteme herstellte und vertrieb, ein solches System einschließlich Manipulationssoftware. Bei einer Außen- und Steuerfahndungsprüfung des Eiscafés wurde die Manipulation aufgedeckt und festgestellt, dass der Inhaber mit Hilfe der Software über Jahre hinweg die im Kassensystem erfassten Daten abgeändert hatte, was zu einer erheblichen Minderung der tatsächlich erzielten Umsätze geführt hatte. Der Inhaber des Eiscafés gestand die Steuerhinterziehung und wurde vom Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Außerdem leitete die Finanzverwaltung ein Verfahren gegen den Geschäftsführer der GmbH wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung ein. Nachdem es der Verwaltung nicht gelungen war, die hinterzogenen Steuern beim Inhaber des Eiscafés einzutreiben, erließ sie schließlich einen Haftungsbescheid in Höhe von rund 1,6 Millionen € gegen den Geschäftsführer der GmbH. Hiergegen klagte der Geschäftsführer und beantragte vorläufigen Rechtsschutz. Laut seiner Aussage habe ein Mitarbeiter, der lediglich im Vertrieb ausgeholfen habe, die Software ohne sein Wissen entwickelt. Entgegen der Behauptung des Inhabers des Eiscafés habe der Mitarbeiter auch keine Einweisung in die Bedienung der Manipulationssoftware gegeben.

Das Finanzgericht lehnte den Eilantrag auf Aussetzung der Vollziehung des Haftungsbescheides jedoch ab.

Aufgrund des Geständnisses des Eiscaféeinhabers und dessen Verurteilung bestünden keine Zweifel, dass der Tatbestand der Steuerhinterziehung gegeben sei. An dieser Tat habe der Geschäftsführer der GmbH teilgenommen und sich somit der Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar gemacht. Er könne dementsprechend zur Haftung für die hinterzogenen Beträge des Eiscaféeinhabers herangezogen werden. Er habe das Kassensystem und die damit verbundenen Manipulationssoftware verkauft.

Dies ergebe sich aus der Rechnung über das Kassensystem, die den Geschäftsführer als Bearbeiter ausweise und den Aussagen des Eiscafébetreibers. Er habe die Haupttat somit objektiv unterstützt. Dabei hielt es das Gericht nicht für entscheidend, wann genau und durch wen die Installation und Einweisung in das Programm erfolgt waren und ob der Geschäftsführer selbst oder ein Dritter die Manipulationssoftware entwickelt hatte. Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung bestehe darin, dass ein komplettes System mit der Möglichkeit zur Steuerverkürzung durch den Geschäftsführer verkauft worden sei.

Hinweis:

Das Finanzgericht sah hinsichtlich der Höhe der Haftungssumme keinen Ermessensfehler des Finanzamtes. Die Inanspruchnahme bei der Beihilfe zur Steuerhinterziehung sei in der Regel unabhängig von der Höhe der Haftungsschuld und den finanziellen Möglichkeiten des Haftungsschuldners ermessensgerecht.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 7. Januar 2015, 5 V 2068/14, NZB eingelegt (Az. des BFH: II B 126/14), LEXinform Nr. 5017287